

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

vom ...

I.

Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA)

§ 1 Abs. 1

¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:

1. *(geändert)* Tabakprodukte
- ^{1bis}. *(neu)* Elektronische Zigaretten
2. *(geändert)* Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten.

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

² Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20'000 wird bestraft, wer:

1. *(neu)* Werbung im Sinne von § 1 Abs. 1 macht
2. *(neu)* Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 an Minderjährige abgibt
3. *(neu)* Produkte im Sinne von § 2 Abs. 2 an Automaten verkauft, die für Minderjährige zugänglich sind.

§ 6

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.